

Bekanntmachung über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2022 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel

Der schriftliche Teil Steuerberaterprüfung 2022 findet aufgrund der gleich lautenden **Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 11.10.2021 über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2022** und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel in der Zeit vom 11. bis 13. Oktober 2022 einheitlich im Bundesgebiet statt.

Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung in Hessen vorwiegend beruflich tätig sind oder, sofern sie keine Tätigkeit ausüben, dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort überwiegend aufhalten (§ 37b Abs. 1 StBerG), müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens 30.04.2022 bei der Steuerberaterkammer Hessen, Bleichstraße 1, 60313 Frankfurt am Main, einreichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt zugehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und über die Durchführung der Prüfung können ab dem 03.01.2022 in der Rubrik **Steuerberater/Steuerberaterprüfung** abgerufen werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37a StBerG. Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein. Körperbehinderten Personen (andauernd körperliches Gebrechen) werden auf Antrag für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten der Behinderung entsprechende Erleichterungen gewährt. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Dabei sind Art, Umfang und Auswirkungen der Körperbehinderung darzulegen und grundsätzlich durch ein detailliertes amtsärztliches Attest nachzuweisen (§ 18 Abs. 3 DVStB).

Für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber/die Bewerberin bei Antragstellung die Zulassungsgebühr von 200 EUR nach § 39 Abs. 1 StBerG an die Steuerberaterkammer Hessen auf das im Antragsvordruck genannte Konto unter Angabe des Hinweises „Steuerberaterprüfung“ sowie des Namens und des Vornamens zu entrichten. Die Gebühr ist bei Antragstellung fällig.

Die Gebühr für das Prüfungsverfahren beträgt 1.000 EUR und ist ebenfalls auf das angegebene Konto unter Angabe des Hinweises „Steuerberaterprüfung Prüfungsgebühr“ sowie des Namens und des Vornamens zu entrichten. Die Fälligkeit ist dem Zulassungsschreiben zur schriftlichen Prüfung zu entnehmen. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).